

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3878, 20/3954 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) ist bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Dies erfordert neben den Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung, die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtsetzungsverfahren sind, auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass einer neuen Rechtsverordnung des Bundes, für die der vorliegende Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage schafft.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/3954 den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3878 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „zum Trinken“ gestrichen.
2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, der Behörden, von Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie von Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,
 - b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen, Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Anforderungen an die Fachkunde der Personen, die die Bewertung und das Risikomanagement durchführen,“.

Berlin, den 9. November 2022

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Harald Ebner
Vorsitzender

Helmut Kleebank
Berichterstatter

Astrid Damerow
Berichterstatterin

Dr. Jan-Niclas Gesenhues
Berichterstatter

Muhanad Al-Halak
Berichterstatter

Andreas Bleck
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Helmut Kleebank, Astrid Damerow, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Muhanad Al-Halak, Andreas Bleck und Amira Mohamed Ali

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3878 wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 und die Unterrichtung auf Drucksache 20/3954 wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz für den Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Vorgaben der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Rahmen des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser (§ 50 Absatz 4a WHG neu) geschaffen werden. Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf die Regelung nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist (§ 50 Absatz 1 Satz 2 WHG neu).

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(26)-2):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drs. 20/3878) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen dienen dazu, die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sicherzustellen und tragen dadurch zur Erreichung des Ziels für den Nachhaltigkeitsindikator 6.1 (Zugang zu sauberem und bezahlbarem Trinkwasser für alle) bei. Darüber hinaus tragen die Regelungen auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsindikators 6.3 (Verbesserung der Wasserqualität) bei. Die Zielsetzung sauberes Trinkwasser ist auch Bestandteil des Transformationsbereichs 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (schadstofffreie Umwelt).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen und
- Indikatorbereich 6.2 a – Trinkwasser- und Sanitärversorgung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/3954 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3878 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 24. Sitzung am 9. November 2022 in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/3954 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3878 anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3878 in seiner 23. Sitzung am 9. November 2022 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)120 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** führte einleitend aus, dass es um die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der EU-Trinkwasserrichtlinie, der Zurverfügungstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch gehe. In dem Fall sei dies insbesondere die Bereitstellung, aber auch die Qualitätssicherung von Trinkwasser. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen seien die Teile der Rückmeldung aus dem Bundesrat übernommen worden, die auch in der Stellungnahme der Bundesregierung als zustimmungsfähig bewertet worden seien. Die Koalitionsfraktionen hätten diese Vorschläge ebenfalls als vernünftig eingestuft. Die enthaltenen Präzisierungen seien notwendig und richtig zur Klarstellung.

Mit Annahme des Änderungsantrags würden im eingebrachten Gesetzentwurf die Wörter „zum Trinken“ gestrichen. Dabei gehe es um die Differenzierung der Nutzung zum menschlichen Gebrauch, die mehr sei als nur die Nutzung von Trinkwasser für das Trinken. Wichtig sei aber auch, dass zugleich die Kommunen, die in der Umsetzungspflicht seien, tatsächlich auch entsprechend ihrer Notwendigkeiten und Möglichkeiten in der Lage seien, Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in angemessener Form zur Verfügung zu stellen, und eben nicht über das Notwendige hinaus. Dabei werde der Umfang beispielsweise für Großkommunen ein anderer sein als für kleinere Landgemeinden. Insofern sei es wichtig, diese Spielräume beizubehalten und sicherzustellen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies auf den Zusatz in der EU-Richtlinie hin, die zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden solle: „soweit diese Umsetzung technisch umsetzbar [ist] und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten wie Klima und Geographie“. Vor diesem Hintergrund sei der Gesetzentwurf völlig eingängig, sodass sie diesem auch zustimmen werde. Für die Zukunft sei es wichtig, dass auch die Verhältnismäßigkeit in der Umsetzung gewahrt bleibe. Dabei vertraue sie aber auf das Selbstverständnis der Kommunen, die die

Verhältnismäßigkeit dann auch einfordern würden. Für diesen Fall erwarte die Fraktion der CDU/CSU von der Bundesregierung eine entsprechende Reaktion. Das werde die Zukunft zeigen.

Der Änderungsantrag, in dem die Wünsche des Bundesrates aufgenommen worden seien, werde ebenfalls mitgetragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es sei ein gutes Signal, wenn dieser Gesetzentwurf mit einer breiten Mehrheit verabschiedet werde. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sei ein guter Schritt. Sie schaffe mehr Gerechtigkeit, indem beispielsweise auch Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum aufgestellt würden. So hätten auch wohnungslose Menschen die Möglichkeit eines direkten Zugangs zu Trinkwasser. An Hitzetagen sei dies auch ein wichtiger Beitrag sowohl zum Gesundheitsschutz als auch zur Klimaanpassung. Darüber hinaus beinhalte diese Änderung auch noch zusätzliche Regelungen für die Risikobewertung und das Risikomanagement von Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung, was noch ein zusätzlicher Beitrag zum Wasserschutz sei. Gerade vor dem Hintergrund des Dürresommers in diesem Jahr sei es noch einmal deutlich geworden, dass man umdenken und auf die Wasserressourcen achten und besser mit ihnen umgehen müsse.

Mit dem Änderungsantrag werde noch einmal klargestellt und ein wichtiges Zeichen gesetzt, dass nicht in Innen- oder in Außenbereichen Trinkwasserbrunnen aufgestellt werden sollen, sondern in Innen- und in Außenbereichen, womit die Bürgerinnen und Bürger dann auch die Möglichkeit eines durchgängigen Zugangs zu Trinkwasser hätten.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, in Artikel 16 der EU-Trinkwasserrichtlinie gehe es der EU darum, den Zugang zu Trinkwasser für alle zu gewährleisten. Das werde von der Fraktion der AfD explizit befürwortet. Allerdings sehe sie dies in Deutschland bereits gewährleistet. Alle Haushalte seien mit Trinkwasser versorgt, entweder durch die öffentliche Versorgung oder durch sonstige Trinkwasserbrunnen. Zudem sei die Qualität des Trinkwassers in Deutschland gut bis sehr gut, habe also eine ausgesprochen gute Qualität auch im europäischen Vergleich. Die EU gehe mit der Novelle der Trinkwasserrichtlinie, die jetzt in nationales Recht umgesetzt werden solle, weit darüber hinaus. Es solle jetzt auch darum gehen, im öffentlichen Raum die Trinkwasserversorgung mit Innen- und Außenanlagen zu gewährleisten und sicherzustellen. Dies werde von der Fraktion der AfD zum einen abgelehnt, weil dies als anmaßend erachtet werde. Die Fraktion der AfD sei der festen Überzeugung, dass die Kommunen den Bedarf beziehungsweise den Nichtbedarf einer öffentlichen Trinkwasserversorgung auch im öffentlichen Raum besser abschätzen könne, als das im Europäischen Parlament oder im Bundestag der Fall sei. Hier wolle sie das Prinzip der Subsidiarität gestärkt und nicht geschwächt wissen. Hinzu komme, dass dort, wo der Bedarf bestehe, die Kommunen die öffentliche Trinkwasserversorgung im öffentlichen Raum bereits gewährleisten. Die Fraktion der AfD forderte hier die anderen Fraktionen auf, den eigenen Kommunalpolitikern zu vertrauen.

Die Fraktion der AfD führte weiter aus, dass sie im Gesetzentwurf die angegebenen Kosten für die Installation und den Betrieb für die öffentliche Trinkwasserversorgung ebenfalls als kritisch erachte, da sie nach ihrer Ansicht zu niedrig geschätzt würden. Hier hätten die Verbände deutlich gemacht, dass es davon abhängen würde, wie dann konkret die Umsetzung erfolgen solle. Die Vorgaben in § 50 Absatz 1 des Gesetzentwurfs erschienen wie „Gummiparagraphen“. Hier müsse man sehen, wie das umgesetzt werden solle. Es sei aber auch problematisch, dass die Vorgaben in § 50 Absatz 1 des Gesetzentwurfs verankert würden, wodurch sie quasi als Daseinsvorsorge explizit auf einen gleichen Rang erhoben werde. Das halte die Fraktion der AfD eher für problematisch und nicht für förderlich.

Die **Fraktion der FDP** trug vor, dass die Gesetzesnovelle des Wasserhaushaltsgesetzes die Grundlage für zusätzlichen Trinkwassergenuss im öffentlichen Raum schaffe. Dies sei ein richtiger Schritt, um auch jene Menschen im öffentlichen Raum zu erreichen, die möglicherweise keinen heimischen Zugang zu sauberem Trinkwasser hätten. Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen würden ebenfalls begrüßt, wie die vorgesehene Trinkwasseranlagen im Innen- und im Außenbereich. So könne vermieden werden, dass sich Kommunen hierbei auf bereits bestehende Innenanlagen beriefen, um so eine weitere Installation im Außenbereich zu umgehen. Auch den Kreis für die Risikobewertung der hier betroffenen Einzugsgebiete auf eine größere Personengruppe auszuweiten, mache an dieser Stelle Sinn und entspreche schlicht der Verfahrensrealität der Wasserversorger. So könnten auch außenstehende Fachkundige mit dem Risikomanagement beauftragt werden. Insofern sei

dies eine begrüßenswerte Gesetzesnovelle, bei der jedoch bei der praktischen Umsetzung in jedem Fall und unbedingt auf die festgeschriebene Verhältnismäßigkeit geachtet werden müsse, um so nicht die sprichwörtlichen „Perlen vor die Säue“ zu werfen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, es sei ganz zentral, diese EU-Richtlinie gut umzusetzen. So wachse das Bedürfnis nach Trinkwasser im öffentlichen Raum auch aufgrund der Klimaerwärmung weiter an. Leider sei die Umsetzung aber recht unambitioniert und enttäuschend. Es brauche eine aktive Förderung und konkrete Ziele, die dann auch erreicht werden sollten.

Es gehe nicht an, dass Artikel 16 Absatz 1 der EU-Richtlinie nicht umgesetzt werde. Dabei gehe es nicht nur darum, Menschen, die beispielsweise obdachlos seien, Zugang zu Trinkwasser zu gewähren, sondern ihnen insgesamt Zugang zu Wasser zu geben, um sich und u. a. ihre Wäsche auch waschen zu können. Dies werde mit dem Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Das sei ein Grund, aus dem die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf leider nicht zustimmen könne. Sie halte den Gesetzentwurf an der Stelle für europarechtswidrig. Sinnvoll wäre es beispielsweise, Hygienezentren zu schaffen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)120 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3878 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 20/3954 zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1:

Durch die Vorgabe, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz durch Innen- und Außenanlagen bereit zu stellen ist, wird in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 stärker akzentuiert, dass unter den Voraussetzungen des neuen § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG nicht nur Innen-, sondern auch Außenanlagen zu installieren bzw. vorzuhalten sind. Die einschränkende Vorgabe des Regierungsentwurfs, dass Trinkwasser (nur) zum Trinken bereit zu stellen ist, ist in Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie nicht ausdrücklich enthalten und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 greifen Vorschläge des Bundesrates auf (Nummer 2 und 3 der BR-Drs. 411/22 (Beschluss)), soweit die Bundesregierung diesen in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Berlin, den 9. November 2022

Helmut Kleebank
Berichtersteller

Astrid Damerow
Berichterstellerin

Dr. Jan-Niclas Gesenhues
Berichtersteller

Muhanad Al-Halak
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Amira Mohamed Ali
Berichterstellerin

